

226

Stadt Braunschweig

1. Ergänzung zur Stellungnahme der Verwaltung

	Ämter	Nummer
	Fachbereich 66	9169/ 13
zur Anfrage Nr. 2274/13 d. Frau/Herrn/Fraktion SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 120 - Östliches Ringgebiet vom 24.05.2013	Datum	02.09.2013
	Genehmigung	
Überschrift Anwohnerparkplätze (SPD)	Dezernenten	
Verteiler	Sitzungstermin	
StBezRat 120 Östliches Ringgebiet	05.06.2013	
StBezRat 120 Östliches Ringgebiet	04.09.2013	

Ist es möglich, dass Anwohner des Stadtbezirks 120, die an einer Nebenstraße zum Stadtbezirk 132 wohnen, in begründeten Ausnahmefällen eine Anwohnerparkerlaubnis für den Stadtbezirk 132 bekommen?

Protokollnotiz:

Von Herrn Müller wird nach der Ausnahmeregelung nach § 46 Straßenverkehrsordnung gefragt und Frau Grigat fragt an, wie häufig diese Ausnahmeregelung bislang angewendet wurde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 46 Straßenverkehrsordnung - Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse - sind Ausnahmegenehmigungen zum Parken nur zu erteilen, wenn dies in besonders dringenden Fällen gerechtfertigt ist. An den Nachweis solcher Dringlichkeit sind dabei besonders strenge Anforderungen zu richten.

In gängiger Verwaltungspraxis werden bei Vorliegen dieser Voraussetzungen Ausnahmegenehmigungen pauschaliert oder kurzfristig ortsgebunden an Handwerksbetriebe und Unternehmen, die zur Berufsausübung auf ein Werkstatt- oder Servicefahrzeug angewiesen sind, erteilt, damit Fahrzeuge u. a. kurzzeitig im eingeschränkten Haltverbot abgestellt werden dürfen oder in Kurzzeitparkzonen über die zulässige Höchstparkdauer hinaus. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Fahrzeuge feste Einbauten haben (Geräte oder Maschinen), die vor Ort genutzt werden oder schwere Materialien bzw. Werkzeuge transportiert oder gelagert werden müssen. In diesen Fällen steht die Gewährleistung der Berufsausübung im Vordergrund.

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen an Bewohner des Stadtbezirkes 120 zur Nutzung von Bewohnerparkplätzen in anderen Stadtbezirken erfolgt nicht. Mit einer solchen Erteilung würde eine Besserstellung dieser Personenkreise gegenüber anderen Bewohnern entstehen, die auch nicht auf Bewohnerparkplätzen in anderen Bezirken parken dürfen. Es widerspricht außerdem der Intention des Gesetzgebers, der eine Bevorrechtigung der Bewohner des entsprechenden Gebietes vorsieht. Hinzu kommt, dass dadurch auch das Parkraumbewirtschaftungskonzept des Stadtbezirkes 132 unterlaufen würde.

Aus den aufgeführten Gründen sind bisher keine Ausnahmegenehmigungen zum Parken für Bewohner erteilt worden. Gleichwohl hat die Verwaltung auf der Südseite der Helmstedter Straße (die in einem Teilbereich die Grenze zum Stadtbezirk 120 darstellt) die Parkbeschränkungen aufgehoben, damit dort jedermann ohne zeitliche Einschränkung parken kann.

I. A.

Gez.

Benscheidt